

Begründung Auswahl des Vertragspartners für eine Referententätigkeit

Bezeichnung des Auftragnehmers: **Protactics**

Gegenstand: Referententätigkeit im Rahmen folgender Veranstaltung: **Gemeinsam stark gegen Mobbing**

Ort: Grundschule Latzfons, Termin: 07.04. bis 12.04.2021, Vergütung: 320,00 Euro für 8 Stunden

Die Auftrag gebende Verwaltung bestätigt:

Dass der Inhalt dieses Auftrages, der an eine externe (physische oder juristische) Person vergeben werden soll, mit den institutionellen Zielen der Auftrag erteilenden Verwaltung übereinstimmt,

dass es sich bei diesem Auftrag, der an eine externe (physische oder juristische) Person vergeben werden soll, nicht um die Erfüllung von Aufgaben handelt, die zu den institutionellen Aufgaben der Bediensteten der Verwaltung gehören,

dass bei diesem Auftrag, der an eine externe (physische oder juristische) Person vergeben werden soll, für die Auftrag erteilende Verwaltung die Unmöglichkeit besteht, innerhalb der eigenen Organisation Personal mit den geeigneten beruflichen Qualifikationen für die Erbringung der Leistung zu finden, die Gegenstand dieses Auftrages sind (dieser Sachverhalt muss mittels einer tatsächlichen Erhebung überprüft werden).

Ergebnis der dazu durchgeführten Sachverhaltsermittlung: Der/Die Bedienstete, welche/r diesen Antrag um Beauftragung der oben genannten externen Person beantragt, bestätigt, dass es innerhalb der eigenen Organisation keine/n Bedienstete/n mit den geeigneten beruflichen Qualifikationen für die Erbringung dieser Leistung gibt, bzw. die Qualifikation der eigenen Bediensteten nicht ausreicht, um durch die Veranstaltung, im öffentlichen Interesse, die erwünschte Wirkung/Effektivität zu erzielen.

Dass der Vertragspartner auf Grund folgender Begründung ausgewählt wurde:

Die Gewaltbereitschaft unter Kindern und Jugendlichen nimmt immer mehr zu. Umso wichtiger ist es, dass frühzeitig schon in den Grundschulen Gewaltprävention praktiziert wird. Das Einzelunternehmen Protactics arbeitet schon seit Jahren mit Schulen zusammen und verfügt über ausgebildete und hochqualifizierte Fachkräfte. Den Kindern wird gelernt, wie man mit Respekt gegenüber den anderen Mitmenschen umgeht und wie man sich gegen Mobbing schützt und sich dabei verhält.

Dass die Vergütung unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften (Beschluss der Landesregierung Nr. 39/2021) und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Preisangemessenheit vereinbart wurde und dass eine Verhältnismäßigkeit zwischen der mit dem Vertragspartner vereinbarten Vergütung und dem voraussichtlich zu erzielenden Nutzen für die Verwaltung besteht.

Wird im Sinne des Punktes 4.6.1 der Anlage A des B.L.R. Nr. 39/2021 eine angemessene Erhöhung der Vergütung vereinbart, muss – auch wenn der Auftragnehmer keine physische Person ist – das Curriculum des Referenten auf jeden Fall eingereicht werden. Begründung, falls eine Erhöhung der Vergütung bis zu 80% des Höchstbetrages vereinbart wurde.

/

Die Schulführungskraft erachtet die Begründung als ausreichend und rechtmäßig.

Dass kein auch nur potentieller Interessenkonflikt besteht (siehe unten).

Annamaria Mayr | Schulführungskraft

(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Interessenkonflikt:

Landesgesetz 16/2015, Artikel 22, Absätze 1 und 2

Bekämpfung von Bestechung und Verhinderung von Interessenkonflikten...

(1) Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden und die Transparenz des Vergabeverfahrens und die Gleichbehandlung aller Bewerber und Bieter zu gewährleisten, müssen die öffentlichen Auftraggeber und die auftraggebenden Körperschaften geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung von Betrug, Günstlingswirtschaft und Bestechung sowie zur wirksamen Verhinderung, Aufdeckung und Behebung von Interessenkonflikten, die bei der Durchführung von Vergabeverfahren auftreten, treffen.

(2) Der Begriff Interessenkonflikt deckt zumindest alle Situationen ab, in denen Bedienstete des öffentlichen Auftraggebers oder der Auftrag gebenden Körperschaft, die an der Durchführung des Verfahrens beteiligt sind oder Einfluss auf den Ausgang des Verfahrens nehmen können, direkt oder indirekt ein finanzielles, wirtschaftliches oder sonstiges privates Interesse haben, das als Beeinträchtigung ihrer Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens wahrgenommen werden könnte.

Beschluss der Landesregierung Nr. 938/2014 - Verhaltenskodex für das Landespersonal, Artikel 7 Interessenkonflikt/Enthaltungspflicht

1. Das Personal wirkt weder an Entscheidungen noch an Tätigkeiten im Rahmen des eigenen Aufgabenbereichs mit, wenn ein Konflikt mit den persönlichen Interessen folgender Personen besteht: mit dem Ehepartner/der Ehepartnerin, mit Personen, mit denen der oder die Bedienstete zusammenlebt, mit Verwandten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad.

2. Das Personal wirkt weder an Entscheidungen noch an Tätigkeiten mit, die mit folgenden Interessen in Zusammenhang stehen können: mit eigenen Interessen, mit Interessen von Verwandten und Verschwägerten bis zum zweiten Grad, mit Interessen des Ehepartners/der Ehepartnerin, mit Interessen von Personen, mit denen der oder die Bedienstete zusammenlebt, oder mit Interessen von Personen, mit denen der oder die Bedienstete selbst oder der Ehepartner/die Ehepartnerin häufigen Umgang pflegt, sowie mit Interessen von Rechtspersonen und Organisationen, gegen welche der oder die Bedienstete selbst oder der Ehepartner/die Ehepartnerin ein Verfahren verloren hat oder mit denen er oder sie schwer zerstritten ist.

3. Die vorgesetzte Führungskraft wird unverzüglich über jeden sonstigen Fall informiert, in dem schwerwiegende Gründe für eine Meldung vorliegen; sie entscheidet dann, ob die Enthaltungspflicht gilt oder nicht.